

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

neuem System des Verfassers angelegten Befestigung finden wir in der Planskizze zu der Befestigung von Wien, welche zur Erläuterung der auf S. 76 dargelegten Grundsätze dienen soll.

Die Abhandlung ist interessant und geeignet zum Gegenstand der Erörterung strategischer Fragen benützt zu werden.

Dictionnaire des guerres. La guerre Franco-Allemande. Recueil par ordre alphabétique des événements de 1870/71. Par Alexandre Socec, capitaine de la cavalerie romaine. 2me édition. Bruxelles 1895. Librairie militaire Spineux.

Zum Nachschlagen über die Schlachten, Gefechte, Belagerungen u. s. w. des deutsch-französischen Krieges ist das Büchlein sehr bequem. Nebst dem Ort wird der Verlauf der Ereignisse kurz skizziert. Wichtigere Begebenheiten finden angemessen eine etwas eingehendere, gleichwohl aber immer noch kurze Behandlung.

Im Verlag der Buchhandlung E. S. Mittler in Berlin ist vor einigen Jahren ein ähnliches, aber etwas umfangreicheres Buch in deutscher Sprache veröffentlicht worden.

Eidgenossenschaft.

— IV. Division. (Ein Bericht über den Tambouren-Verband), verfasst von Hrn. Tambourinstruktor Stockmann ist erschienen. Es werden darin Gründung, Bestand und Leistungen des Verbandes behandelt. Der Verband der Division zählt 75 Mitglieder; er wurde 1894 gegründet. Die erste gemeinschaftliche Übung, verbunden mit Ausrüstungs-Inspektion fand in Luzern am 22. April 1895 statt: Kreiskommandant Major Luternauer nahm die Kleiderinspektion vor. Nachher Abmarsch auf die Allmend, erst bataillonsweise Übung, nachher vereint; zum Schlusse Frontmarsch, wovon Herr Oberst Bindshedler Einsicht nahm. Die Berner Bataillone hatten ihre Übung in Langenthal, Sumiswald und Langnau.

Eine zweite Übung fand am 30. September mit Prüfung und Preisverteilung statt. Preisrichter waren Herr Major Luternauer, Hauptmann Im Obersteg und Tambourinstruktor Stockmann.

Die Fachleistungen werden im allgemeinen als befriedigend bezeichnet. Einzelne hatten sehr gute Leistungen aufzuweisen. Signalkennntnis liess oft zu wünschen übrig.

Diplome erhielten: 1. Landsturmkorporal G. Irminger, Bat. 40; und die Tambouren 2. Ernst B., A.-Bat. 44; 3. Ernst R., A.-Bat. 42; 4. Ritz J., Landst.-Bat. 41; 5. Mosimann E., A.-Bat. 37 und 6. Müller J., A.-Bat. 39.

Präsident Gattiker des Bataillons 48 unterzog sich einer freiwilligen Prüfung, wurde aber wegen Mitunterzeichnung der Diplome nicht qualifiziert, wiewohl er die besten Leistungen aufzuweisen hatte.

Die besten Tambouren weisen die Bataillone 37—40 auf, dann kommen Bataillone 48 und 45. Die übrigen Bataillone sind ziemlich gleich, aber auch ganz gut. Den Vereinsmitgliedern wird nicht nur reines, kräftiges und taktmässiges Schlagen, sondern auch Einüben der Ordonnanzmärsche und der Signale empfohlen.

Für das nächste Jahr soll noch eine schriftliche Aufgabe gelöst werden. Diese lautet: „Welches sind die Pflichten des Wachtsignalisten?“

— (Überwachung der Bekleidungs Vorschrift durch die Tagespresse.) *) Wegen einem Paar Gummiüberschuhe, die ein Offizier bei Regenwetter getragen hat, erhebt ein Korrespondent des „Luzerner Tagblattes“ ein wahres Jammergeschrei über Verweichlichung, Gigerltum in der Armee u. s. w.; in der frühern Zeit sei es anders gewesen, da hätte man einen solchen Offizier in Watte gewickelt der Mutter zurückgeschickt. Die Nachricht hat die Runde nicht nur durch einen grossen Teil der Schweizer Presse gemacht, sondern ist in der „Frankfurter Zeitung“ abgedruckt worden und hat dadurch den Weg in die deutschen Tagesblätter gefunden. Ist das Vorkommnis wirklich so viel Aufhebens wert? Gewiss sind Gummiüberschuhe nicht Ordonnanz. Kein Vorgesetzter wird aus diesem Grunde das Tragen derselben dulden. Gleichwohl sollen solche Fälle auch schon im deutschen Heere vorgekommen sein.

Wenn aber ein junger Offizier, in einer Zeit als einige Centimeter hoch Kot die Strasse bedeckt, einmal Gummiüberschuhe trägt, um in saubern Stiefeln in einer Gesellschaft oder in einem anständigen Lokal erscheinen zu können, so kommt wegen einer solchen Sünde gegen die Vorschrift das Vaterland nicht in Gefahr. — Wenn aber heute sich bei uns ein solcher Fall ereignen kann, so kommt dagegen auch manches nicht mehr vor, was früher an der Tagesordnung war. Man betrachte z. B. die Soldaten am Tage des Einrückens und ihr Betragen auf den Strassen. In der Zeit als der Spartaner des Tagblattes Dienst geleistet hat, glaubte der Soldat, es gehöre zur Würde des Wehrstandes in angeheitertem Zustande in die Kaserne einzurücken und wenn die Stunde zum Ausgehen geschlagen hatte, hörte man in den Strassen oft wüstes Geschrei und unflätige Lieder. Dieses hat in der Zeit der Verweichlichung aufgehört. Es giebt gewiss wichtigere Vorfälle im Militär als das Tragen von Gummischuhen von einem Einzelnen, die weit mehr Aufmerksamkeit verdienen würden, die in den Zeitungen nicht besprochen werden.

Als vor einigen Jahren die sehr zweckmässigen Gotthardmützen für die dortigen Bewachungstruppen versuchsweise eingeführt wurden, rief dieses einer Unzahl Zeitungsartikel. Man hätte glauben können, dass es sich um Abwenden einer Landesgefahr handle. Jetzt werden ähnliche Mützen zum Teil bei dem Vorunterricht benützt und noch niemand hat eine nachteilige Wirkung auf die damit bekleideten Köpfe entdecken können. Jetzt hat man sich an diese Art der Kopfbedeckung gewöhnt, man findet sie weniger auffällig und hat darüber zu schimpfen aufgehört.

Noch eine Bemerkung: ob der Kragen des Waffenrockes, oder ob die Mütze einige Millimeter höher oder niedriger sei, ob die Farbe der Uniformen ein Gedanke heller oder dunkler ist — dieses hat für die Feldtuchtigkeit der Armee keine Bedeutung. So sehr wir der Ansicht sind, dass die bestehende Bekleidungs Vorschrift beobachtet werde, wäre doch zu wünschen, dass derselben in den Zeitungen nicht eine Wichtigkeit beigemessen werde, die ihr nicht zukommt.

Zum Schlusse versichern wir, es freut uns, wenn in der Tagespresse militärische Vorkommnisse und Fragen besprochen werden, es liefert dieses einen Beweis von dem Interesse, welches die Bevölkerung an unserm Wehrwesen nimmt, aber der Gegenstand sollte auch der Behandlung wert sein.

— (Der Bericht über den XII. Kurs des militärischen Vorunterrichts III. Stufe von Zürich und Umgebung), Sommer 1895, ist im Druck erschienen. Das Komite des Verbandes besteht aus den Herren Oberstdivisionär Fritz

*) Musste wegen Mangel an Raum zurückgelegt werden.

Locher, Oberstbrigadier J. H. Braudenberger, Artillerie-Oberstlieut. Theod. Fierz, Major J. J. Müller, alle von Zürich, Major H. Schwarzer von Altstetten, Major H. Stünzi in Horgen und Hauptmann E. Steiner. Gehülfen des Bureaus sind: Hauptmann J. Roos, Adjutant-Unteroffizier E. Roos und Feldweibel J. Hurter.

Wir entnehmen dem längern Bericht folgende Angaben: Schon Anfangs Februar musste hierorts dafür gesorgt werden, dass für den Fall, als wieder ein Unterrichtskurs zustande komme, die erforderlichen Schiessplätze verfügbar seien. Sobald dann seitens des schweizerischen Militärdepartements die Rechnung pro 1894 genehmigt war (Ende März) und zur Fortsetzung der Bemühungen um die weitere Entwicklung des militärischen Vorunterrichts aufgemuntert wurde, so beschloss unser Komitee ohne Zuziehen die Anhandnahme und Durchführung eines neuen Unterrichtskurses. Es durfte dabei vorausgesetzt werden, dass die erforderlichen Gewehre, Modell 1889, und Blousen wieder erhältlich seien. Der Kursbeginn wurde unter Berücksichtigung der städtischen Schiessplatzbewilligungen auf den 5. Mai angesetzt; auch wurde um der andern Verbände des Kantons willen ein möglichst frühzeitiger Abschluss vorgesehen (28. Juli). Das vom Komitee durchberatene Unterrichtsprogramm und Budget wurde an das schweizerische Militärdepartement geleitet und von letzterem genehmigt (26./30. April). Die Vermittlung erfolgte durch den Präsidenten des kantonalen Komites, Oberstdivisionär U. Meister, der seinerseits ein für alle Kurse des Kantons verbindliches Schiessprogramm anstrebte.

Für die Rekrutierung galten folgende Bestimmungen:

1. Zutritt haben alle wehrbaren Schweizerjünglinge, die beim Kursbeginn das 17., 18. und 19. Altersjahr angetreten haben, ebenso ältere Landstürmer. Auffällig schwächliche und kleine Leute (unter 150 cm) sind zurückzustellen.

2. Es werden Anmeldungen für die I. und für die II. Klasse angenommen. Für letztere nur solche, die den Ausweis leisten, dass sie den Vorunterricht I. Stufe mit Erfolg absolviert haben, u. s. w.

Der Mannschaftsbestand per 19. Mai betrug 688, etwa $\frac{3}{4}$ des vorjährigen Bestandes; dazu stellten

| | |
|----------------------------------|-----|
| die Stadt Zürich | 329 |
| das Sihl-, Limmatt- und Glatthal | 160 |
| die Seegemeinden | 199 |

Das „Amt“ setzte ganz aus; Hauptmann Buchmann, der Chef des dortigen Vorunterrichts, konnte leider wegen Krankheit sich der Sache nicht annehmen. In gleicher Lage befand sich Hauptmann Fr. Burghard in Wädenswil; doch war es ihm noch möglich, für Stellvertretung zu sorgen. Bald nach Schluss des Kurses starb er und es verlor in ihm der militärische Vorunterricht einen aufrichtigen Freund.

Das Unterrichtspersonal bestand aus 75 Mann: 11 Offiziere, 41 Unteroffiziere, 12 Soldaten und 8 Uneingeteilte.

Eine Bemerkung wird gemacht, dass die jungen Offiziere sich im allgemeinen dem Vorunterricht fern halten, obgleich ihnen derselbe von Nutzen sein würde.

Über die Ausrüstung wird gesagt: „Unterm 1. Mai wurde uns mitgeteilt, dass, da die Kurse von Zürich und Winterthur-Oberland nacheinander stattfinden, die gewünschten Gewehre und Blousen zur Verfügung stehen. Das Fassen fand alsdann am 12. Mai für die Stadt und das Sihlthal, am 19. Mai für die übrigen Kreise statt.

„Im militärischen Vorunterricht von Zürich und Umgebung wurde anfänglich das bürgerliche Kleid getragen; man wollte absichtlich in Äusserlichkeiten kein Aufsehen machen und auch nicht den Schein eines Ge-

gensatzes zwischen „Bürger und Militär“ aufkommen lassen. Im Verlaufe, als Aussicht vorhanden war, Blousen zu erhalten, nahmen wir dieses Kleidungsstück gerne an. Es ist einfach, hemmt, was der grösste Vorzug dem bürgerlichen Kleide gegenüber ist, die Beweglichkeit des Mannes, die zum Betrieb der Übungen so sehr unerlässlich ist, nicht und schont zugleich das civile Kleid. Aus diesen praktischen Gründen und nicht, weil wir der äusseren Hülle einen wesentlichen Einfluss auf die innere Güte des Unterrichtes und damit auf die Disziplin zugestehen, würden wir es vermissen, wenn Blousen künftig nicht mehr abgegeben werden könnten und würden dies als einen wirklichen Nachteil für den Vorunterricht betrachten. Bei der Anschaffung einer besonderen Kopfbedeckung leiteten uns ähnliche Gesichtspunkte. Leicht, um nicht unnütz zu belästigen, sitzfest, um nicht beim Laufschrift abzufiegen, krämenlos, um beim Gewehrhängen nicht abgeworfen zu werden, kleidsam, um den Träger nicht lächerlich zu machen, und billig, um dem Schüler, der sie selbst anzuschaffen hat, nicht viel Kosten zu verursachen, so musste die Kopfbedeckung sein. Man gelangte dabei seinerzeit zu einer Tuchmütze mit Sturmband à Fr. 1.

„Hinsichtlich der Anrüstung der Schüler mit Munition, der Abteilungen mit Schiessmaterial und Rapportformularen hielten wir uns, soweit dies ausführbar, an das unterm 21. Juni in unsere Hand gelangte, gedruckte kantonale Schiessprogramm. Der Bedarf an Scheiben zum Scharfschiessen wurde teils aus dem Vereins-, teils aus dem Militärscheibenvorrat gedeckt und es musste der letztere namentlich für die Figurenscheiben VI und VII in Anspruch genommen werden.

„Für die Zwecke des Turnunterrichts wurden ausser Gewehren verwendet: Sprungvorrichtungen, Steine als Gewicht zum Heben (II. Kl.), Spielgeräte für den „Schlagball“ (I. Kl.) und das Steiggerüst (II. Kl.). Bestehende Hindernisbahnen wurden ausgebessert und einzelne neu errichtet.

„Als Übungsplätze dienten: der Kasernenhof und der Waffenplatz der Wollishofer Allmend, die kantonalen Turnplätze und Turnhallen in Zürich und Küsnacht, und die Turn- und Schiessplätze der Stadt und der Gemeinden.“

Wir müssen hier die Durchführung des Unterrichtes übergehen und begnügen uns, das Schlusswort anzuführen. In diesem wird gesagt: „Soll mit den Unterrichtskursen fortgefahren werden oder nicht? das ist nun die Frage. Nach dem Volksentscheid vom 3. November, dem wir uns zu fügen haben, erscheint das Obligatorium, unsere Hoffnung, wieder in die Ferne gerückt. Wäre der Entscheid bejahend ausgefallen, so hätten wir nach 12-jähriger Arbeit einmal uns eher etwas ausspannen können; nun er verneinend war, dürfen wir die Hand nicht vom Pfluge lassen, darf ein Unterbruch nicht eintreten, dürfen wir von dem, was bisher gewonnen worden ist, nichts preisgeben; wir müssen uns neuerdings mit Geduld und Ausdauer rüsten, müssen unsere Anstrengungen verdoppeln, um die Freiwilligkeit des Unternehmens zu erhalten und es doch dem endlichen Obligatorium entgegenzuführen. Wir müssen dem militärischen Vorunterricht vor allem weitere Gönner und Freunde im Volke und in den Ratspersonen zu erwerben suchen. Letzteres ist um so notwendiger, als leider in der Art und Weise der Behandlung der Blousenfrage in den höchsten Räten des Landes das Vorhandensein gewisser Antipathien gegen die Sache des Vorunterrichts erblickt werden muss. Nun will man auf der einen Seite alles Monarchische aus den Heeres-einrichtungen und -gebräuchen entfernen, auf der andern

Seite aber die Grundlegung des uns eigentümlichen und unentbehrlichen Milizsystems nicht zulassen. Solcher Widerspruch erheischt, dass man auf den Grund der Sache eingehe, Aufklärung verbreite, vor neuer Mühe sich nicht scheue und neue Opfer sich auferlege. Darum Hand am Pflug und festhalten, dass das Eisen noch tiefer in den Boden dringe! Möge die moralische und finanzielle Unterstützung des Bundes und des Kantons, die uns bisher in erhebendem Masse zu teil geworden ist, nicht zurückgehen!"

Zürich. (In der Infanterie-Offiziersgesellschaft) hielt gestern abend Herr Oberstlieutenant E. Keyser einen Vortrag über die „Verwendung von Truppen bei Festen“. In einer kurzen, aber nicht uninteressanten Debatte stellte es sich heraus, dass die Meinung des Vortragenden, es sei eine solche Verwendung ganz zu vermeiden oder eventuell wenigstens in einer vom jetzigen Gebrauche ganz abweichenden Art zu organisieren und zu betreiben, von den Anwesenden geteilt wurde.

Als Präsident der Gesellschaft wurde an Stelle des zurücktretenden Herrn Hauptmann F. Lienhard Herr Major C. Escher gewählt. Die Mitgliederzahl ist im Laufe des jetzigen Vereinsjahres von rund 120 auf rund 180 gestiegen. (N. Z. Z.)

Ausland.

Bayern. (Ehrenbezeugungs-Vorschrift.) Auf Grund der jüngsten Vorkommnisse in München hat das bayerische Kriegsministerium folgende Erläuterung zu der Ehrenbezeugungs-Vorschrift erlassen. Nach den in der Ehrenbezeugungs-Vorschrift gegebenen Bestimmungen hat an öffentlichen Orten — Vergnügungsplätzen — der eintretende Untergebene anwesende Vorgesetzte zu begrüßen, ehe er Mantel, Seitengewehr u. s. w. ablegt oder Platz nimmt; in sinngemässer Weise hat sich der Untergebene beim Verlassen des Lokals zu verhalten. Wenn sich in Ausführung dieser Bestimmungen eine Gewohnheit dahin gebildet hat, dass die vorbezeichnete Begrüssung seitens der Mannschaften durch Stillstehen mit der Front nach dem Vorgesetzten ausgeführt wird, so ist hiergegen im allgemeinen nichts zu erinnern. Jedoch kann es nicht als im Sinne der Ehrenbezeugungs-Vorschrift liegend erachtet werden, wenn verlangt wird, dass der Untergebene zum Zwecke der Ausführung dieser Ehrenbezeugung aus grösserer Entfernung bis zu dem Vorgesetzten herankomme, oder wenn das Herantreten in einer Weise geschieht, durch welche allgemeines Aufsehen erregt wird. Der Zweck der militärischen Vorschrift ist erfüllt, wenn der in die Nähe eines Vorgesetzten gelangende Untergebene in einer für den besonderen Fall (Lokalbeschaffenheit, Personenfülle, Situation des Vorgesetzten und dgl.) angemessenen Form militärischer Begrüssung dem Vorgesetzten die schuldige Achtung bezeigt. Wird der Gruss des Untergebenen vom Vorgesetzten nicht sogleich bemerkt und kann Ersterer dem Letzteren nicht in schicklicher Weise sich bemerkbar machen, so ist der Untergebene berechtigt, ohne weiteres seinen Weg fortzusetzen, bezw. abzulegen und Platz zu nehmen. Dass bei solchen Gelegenheiten Fehlgriffe vorkommen können, welche nach dem Grade militärischer Erziehung, persönlicher Erfahrung u. s. w. des Untergebenen entschuldbar erscheinen, ist durch die Vorschrift anerkannt. Der persönlichen Einsicht und dem Schicklichkeitsgefühl des Vorgesetzten muss es anheimgestellt bleiben, in welchen Fällen durch Hinwegsehen über solche Fehlgriffe störendes Aufsehen in der Öffentlichkeit zu vermeiden ist. Zu beachten ist hierbei, dass

das militärische Ansehen und die Autorität des Vorgesetzten auch durch peinliche öffentliche Korrekturen eines unabsichtlich in der Ehrenbezeugungsform fehlenden Untergebenen geschädigt werden kann. Die hier erwähnten Rücksichten haben jedoch zurückzutreten, wenn es sich darum handelt, gegenüber absichtlich oder grübelich fahrlässiger Nichtbefolgung der militärischen Ehrenbezeugungs-Vorschriften die Stellung und Pflichten des Vorgesetzten zu wahren; nur muss auch hier der Vorgesetzte die durch die Vorschriften und das dienstliche Interesse bedingten Grenzen einhalten. Bei allen Begrüssungen, namentlich in der Öffentlichkeit, ist jede Übertreibung, wie sie über das Mass der gebotenen Strammheit hinaus im förmlichen Trittfassen von einzelnen Mannschaften ohne Obergewehr, im Stampfen mit den Füßen und Ähnlichem bisweilen zu Tage tritt, ebenso wie jede Belästigung des Publikums zu vermeiden. In letzterer Hinsicht wird insbesondere auf die Bestimmung der Ehrenbezeugungs-Vorschriften, wonach bei schmalen oder stark begangenen Bürgersteigen die Mannschaften auf den Fahrweg hinunterzutreten haben, hingewiesen und ausdrücklich bemerkt, dass diese Bestimmung ebensowohl für das Frontmachen, wie für das Handaufnehmen einschlägig ist. Wo das Hinuntertreten auf den Fahrweg nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen nicht angängig ist, wäre nach Ziffer 15 des § 4 der Ehrenbezeugungs-Vorschriften zu verfahren. Die genaue Befolgung der Ehrenbezeugungs-Vorschriften, welche jeden Vorgesetzten zu achtender Erwidierung der empfangenen Ehrenbezeugung verpflichtet, muss jederzeit auch von den Unteroffizieren gefordert werden. Verstösse gegen diese Verpflichtung sind seitens der berufenen Vorgesetzten nach den nämlichen Gesichtspunkten zu würdigen und zu behandeln, wie sie hinsichtlich der Verstösse gegen die Verpflichtung zu den Ehrenbezeugungen selbst aufgestellt sind. (M. N. N.)

München, 21. Februar. (Selbstmorde in der Armee.) Dem soeben ausgegebenen Sanitätsberichte für die Zeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1893, bearbeitet von der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums, ist zu entnehmen, dass im Laufe der genannten beiden Berichtsjahre in der bayerischen Armee 39 Selbstmorde vorgekommen sind; darunter ist ein eingerechnet, in dem sich ein im Lazarett behandelter Mann im Typhusdelirium mit Karbolsäure vergiftete. Selbstmordversuche wurden 14 gezählt. Im Jahre 1891 bis 1892 kamen 18 Selbstmorde (auf 1000 Mann der Armeekopfstärke 0,34), im Jahre 1892—93 deren 21 (auf 1000 Mann 0,38) vor. Dem Glaubensbekenntnis nach gehörten 22 = 56,4% der katholischen und 17 = 43,6% der protestantischen Konfession an. 33 waren Bayern, 6 Nichtbayern. Nach der Charge ausgeschieden befanden sich unter ihnen: 1 Wachtmeister, 8 Sergeanten, 3 Unteroffiziere, 5 Gefreite und 22 Gemeine. Die Veranlassung zum Selbstmorde war in 8 Fällen unbekannt, in 20 Fällen Furcht vor Strafe, in 4 Fällen Geisteskrankheit, in je 2 Fällen gekränktes Ehrgefühl und unglückliche Liebe, in je 1 Fall Fieberdelirium, körperliches Leiden und Lebensüberdruß. Nach Waffengattungen ausgeschieden trafen Selbstmörder auf die Infanterie 22, auf die Kavallerie 9, auf die Feldartillerie 1, auf die Fussartillerie 4 und auf den Train 3. (Allgem. Ztg.)

Österreich-Ungarn. (Spässe mit Schildwachen) haben in den stehenden Armeen, in welchen der Wachtdienst mit Ernst betrieben wird, schon manchen das Leben gekostet. Der „N. Fr. Pr.“ wird am 19. Febr. aus Kaschau berichtet: Feuerwerker Seemann wollte die Wette eingehen, dass er dem beim Monturdepot aufgestellten Posten das Gewehr wegnehmen werde. Wiewohl